

Bezugs-Preis

In der Hauptstadt über den im Stadt-...
behalten und den Vorort...
abgeholt: vierteljährlich 4.50...

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 1/7 Uhr.
Die Abend-Ausgabe...
am 5 Uhr.

Redaction und Expedition:

Johannstraße 8.
Die Expedition ist...
geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:

Ctto Meumann's Verlag (Karl Götze),
Unter den Eichen 1,
Leipzig.
Louis Köhler,
Hilfenstraße 14, dort und Köhlerhof 2.

№ 162.

Montag den 30. März 1896.

90. Jahrgang.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Amtsblatt des königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis

Die 6spaltige Zeile 20 Bg.
Reklamen unter dem Redaktionsstempel (4 spaltig)
50 Bg. vor dem Familien-Nachrichten
(6spaltig) 40 Bg.
Größere Schriften laut anderen Ver-
einbar. Tabellarisch und Spaltenweise
nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gratis), nur mit der
Morgen-Ausgabe, ohne Nachlieferung
4 Bg., mit Nachlieferung 7 Bg.

Annahmestellen für Anzeigen:

Abend-Ausgabe: Mittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Kanalkontoren je eine
halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition
zu richten.
Druck und Verlag von G. Holz in Leipzig

Amthlicher Theil.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Eisenbahnbeamten Friedrich August
Gerrit hier, Albrechtsstr. 13, Wohnung: Gr. Brühlstraße
Nr. 23, wird heute am 11. März 1896, Vormittags 10 Uhr, das
Konkursverfahren eröffnet.
Der Konkurskommissionen hier wird zum Konkursverwalter
ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 14. April 1896 bei dem
Gerichte anzumelden.
Es wird zur Befriedigung über die Wahl eines anderen Ver-
walters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und
einzelnen Punkte über die in § 120 der Konkursordnung be-
zeichneten Gegenstände auf
den 1. April 1896, Vormittags 11 Uhr,
und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf
den 24. April 1896, Vormittags 11 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.
Allen Parteien, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache
in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird
aufgefordert, nicht an den Konkursverwalter zu verhandeln oder zu
erklären, auch die Befriedigung anzuerkennen, von dem Besitze der Sache
und von den Forderungen, für welche sie aus der Masse abgefordert
werden kann, in Anspruch zu nehmen, dem Konkursverwalter bis zum
11. April 1896 Anzeige zu machen.
Königliches Amtsgericht zu Leipzig, Abth. II,
K. 31, 96. No. 2. am 11. März 1896.
Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber Act. Bed.

Zur Geschichte des sächsischen Landtags.

Von Curt Tschammer.

Die Frage, wie weit die geschichtlichen Spuren der alt-
sächsischen Verfassung zurück zu verfolgen sind,
ist noch als eine von der Wissenschaft unentschiedene zu be-
zeichnen. Es handelt sich dabei besonders darum, ob ein
Zusammenhang besteht zwischen den Landtagen, wie sie die
sächsischen Chronisten seit der Mitte des XV. Jahrhunderts
nennen, und den Landesparlamenten, von denen wir zuerst
aus der Zeit Konrad's des Großen hören. Diese letzteren, placita
provinzialia genannt, waren Versammlungen, auf denen vor
allen Dingen die Gerichtsbarkeit vom Fürsten ausgeübt
wurde, auf welchen die Streitigkeiten entschied, Verträge
abgeschlossen u. s. w. Von solchen placitis wird uns seit dem
Jahre 1123 des Oesterreichers des sächsischen Geschichtsschreibers
berichtet, und zwar wurden sie, wie auch der Name besagt,
in den verschiedenen Provinzen oder besser Bisthümern der
damaligen sächsischen Lande abgehalten. Auch der Name
Landtag kommt seit 1185 vor, was aber wohl nur als eine
andere Bezeichnung für die placita anzusehen ist; denn im
Charakter dieser Landesparlamenten tritt damit keine
wesentliche Veränderung ein. Im Laufe des XIV. Jahrhunderts
werden nur in großen Fällen Landtage abgehalten, und die-
selben verlieren in dieser Zeit die Eigenschaft als Gerichts-
tage, bis dann im Jahre 1439 in Leipzig ein Landtag ab-
gehalten wird, der als erster Landtag im Sinne der alt-
sächsischen Verfassung gelten kann.
Es ist nicht die Aufgabe dieser Ausführungen, auf die
oben berührte Frage der Zusammenhänge der placita
mit den sich namentlich (nach 1439) entwickelnden Landtagen
näher einzugehen, oder darauf hinzuwirken, daß der
Grund des Verhältnisses der placita darin lag, daß die
Gerichtsbarkeit Ende des XIV. Jahrhunderts besonderen Ge-
richten, namentlich den sog. Hofgerichten, übertragen wurde,
was meiner Meinung nach ein Beweis dafür ist, daß die
placita nicht weiter als Gerichtstage waren, die mit

der Abfassung des wesentlichen Elements (der Gerichtsbar-
keit) aufhörten und infolge dessen dem Wesen nach nicht als
geschichtlicher Ausgangspunkt der sächsischen Landtage betrachtet
werden können.
Beyläufig der Zusammenfassung der placita ergibt sich,
daß auf denselben die Geistlichkeit, die unmittelbaren größeren
Grundbesitzer und freien Vasallen (Herren), endlich die
Bischofen und Ministerialen erschienen. Das Recht und die
Pflicht der Geistlichkeit bezog ihres Erscheinens auf den
Landtag, was begründet in dem dinglichen Verhältnisse,
in welchem sie als Besitzer großer liegender Güter zum Landes-
herren stand. Von Geistlichen finden wir auf den ältesten
Landesparlamenten j. B. im Jahre 1200 den Bischof
Dieterich von Meißen, den Propst Dietrich von Wurzen, im
Jahre 1207 den Bischof Dietrich von Merseburg, im Jahre
1254 den Propst Berthold von Lubitz u. s. w.
Die unmittelbaren größeren Grundbesitzer und freien
Vasallen sind solche freie Edle, die in der Periode der
Ausbildung der markgräflichen Landeshoheit trotz ihres Strebens,
reichthümliche, ar zu werden, doch zu Vasallen wurden,
was für sie hauptsächlich die Voraussetzung war, daß sie dem
Lehrbarn des Markgrafen folgen mußten. Von solchen un-
mittelbaren Vasallen notierten den alten Landtagen j. B.
bei: die Burggrafen von Meißen, von Wettin, Altenburg,
Göbauenstein, Gera, Dorn u. s. w., die Herren zu Müllitz,
Ditzsch, Reichenstein, Döbeln, Mühlentanne, Drebach, Schlad-
bach u. s. w.
Die Ministerialen der damaligen Zeit leiten ihren ge-
schichtlichen Ursprung von dem Umstand her, daß der spätere
Reichthum nicht mehr von allen zur Herrschaft Berech-
tigten geteilt wurde, sondern nur der Adel das mit ge-
hörigen Privilegien, welche die Dienstmannschaft bildeten, that.
Diese Dienstleute notierten auch in Friedenszeiten ihre Dienste
am Hofe ihres Gebietes, die unmittelbar als sogenannte
Ministerialen, und ihre Anwesenheit fast der Unvermeidlichkeit
sowie der Abhängigkeit entwickelte sich mit der Zeit zur Freiheit,
besonders dadurch, daß sie bald auch Vasallen zum Fürsten
delamten und sich damit den freien Vasallen näherten. Diese
letzteren wiederum nahmen häufig an der kriegerischen Über-
winden die Dienstmannschaft eines Fürsten auf sich und wur-
den zu Vasallen.
Städte nahmen an den alten Landtagen nicht Theil, was
seiner Grund hatte in dem damals noch nicht vollzogenen Ver-
einigung der Städte mit dem Reich. Erst als diese Vereinigung
Ende des XIV. und Anfang des XV. Jahrhunderts
zu Stande gekommen war, konnte sich die allsächsische Ver-
fassung entwickeln wie sie, allerdings mit Modifikationen, bis
zum Jahre 1531 bestanden hat. Die Hauptursache lag
in dem wachsenden Bedürfnis der Fürsten, ihre Einkünfte zu
vermehrten, zu welchem Zwecke es notwendig wurde, nicht
nur wie bisher von einzelnen Bezirken und Städten, sondern
vom ganzen Lande Abgaben zu erheben. Durch diese Not-
wendigkeit wurden im Jahre 1438 Kurfürst Friedrich II. der
Sächsische und Herzog Wilhelm von Sachsen als
Landtag nach Leipzig einberufen, der, wie schon
oben angedeutet, zum ersten Male den wesentlichen Charakter
der allsächsischen Landtage zeigte, besonders was die Zusam-
menfassung anbelangt. Nach dem Vorhandensein auf diesem
und den folgenden Landtagen die Geistlichkeit, Grafen
und Herren, Mannschaft oder Ritterschaft und Städte.
Welche Glieder der Geistlichkeit vertreten waren, leitet uns
ein Blick auf ein Landtagsverzeichniß der damaligen Zeit. Wir
lesen das der Landtagsvereinigung in dem Urkundenbuch
zwischen Kurfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm von Sachsen
des Jahres 1446 zu Grunde. An der Spitze der Geistlichen, wie über-
haupt der Landtagsmitglieder stehen die Bischöfe zu Meißen,
Merseburg und Naumburg. Diese waren gewöhnlich Ver-
treter ihrer Domcapitel, wie aus einer Stelle der Landtags-
vereinigung" hervorgeht, wo es heißt: „Und wir Thumproste,

Dechanten und Capitul der abgedruckten Kirchen und
Geistliche, Meißen, Merseburg und Naumburg bekennen, daß
selbst Betrachter und Erwähner, die unsre gütliche Herrin,
die Bischöfen, mit andern Prelaten, Grafen, Herren,
Landesherrn und Statthaltern abgeordnet sein haben, mit
unsern Willen und Wissen gehalten sind.
Ferner führt das Landtagsverzeichniß sieben Redte auf
(von Chemnitz, Saalfeld, Pegau, Zella, Buch, Grünbach und
Bürgel), die damals gewöhnlich unter dem Namen Prälaten
bekannt waren. Ob endlich die niedere Geistlichkeit, damals
als „gemeine Pfaffen" bezeichnet, eigene Abgeordnete geschickt
hat oder ob die Bischöfe und Prälaten als ihre Stellvertreter
angesehen sind, ist nicht nachweisbar. In dem Landtagsverzeichniß
von 1445 fehlen solche Abgeordnete, während auf den Land-
tagen von 1428 und 1466 ausdrücklich welche erwähnt werden.
Bemerkenswert ist noch, daß die sächsischen Landesfürsten
das Erscheinen der Bischöfe auf den Landtagen gegenüber
den Verordnungen derselben, sich der sächsischen Landeshoheit
zu entziehen und sich eine reichsunmittelbare Stellung zu
verschaffen, hauptsächlich als Anerkennung ihrer Landeshoheit
betrachteten und dementsprechend die Bemühungen der
Bischöfe mit Erfolg bekämpften.
Was die Grafen und Herren betrifft, so haben sich
diese aus den in der Periode der placita erwähnten unmittel-
baren, größeren Grundbesitzern und freien Vasallen entwickelt.
Der Titel „Graf" war eine Zeit lang von verschiedenen
Geschlechtern aufgegeben worden und viele Grafen nannten
sich nur noch ihrem Hauptbesitzthum. Erst als man anfing,
den niederen Adel von dem höheren zu unterscheiden, kam
der Titel „Graf" wieder auf, um damit die Zugehörigkeit
zum höheren Adel zu bezeichnen, zu welchem sich übrigens
auch Bischöfe, Äbte und Präbste zählten. Als Vertreter der
Grafen und Herren finden wir im Landtagsverzeichniß von
1445: Otto und Albrecht, Burggrafen zu Meißen und Herren
zu Pöng und Rosdorf, Heinrich und Heinrich, Herren zu
Gera und Bedenitz, Heinrich Reuß der Ältere, Herr zu
Gera, Veit und Friedrich von Schönbürg, Herren zu Glauchau
und Waldenburg, Henkel und Friedrich von Döbna, Herren
zu Auerbach, Rudolf Ludwig und Basse, sowie Hans, Gebhard,
Eberhard, Herren zu Lautenburg.
Die Mannschaft oder Ritterschaft war entstanden aus
den oben erwähnten Vasallen und Ministerialen. Der Unter-
schied zwischen beiden hatte sich im Laufe der Zeit mehr und mehr
verwischt und für sie wurde bald der Name Adel oder auch
Ritterschaft gebräuchlich. Dabei ist jedoch nicht zu vergessen,
daß früher ein wesentlicher Unterschied bestand zwischen einem
freien Vasallen (Basallen) und einem Ritter. Der letztere
war ein freier Besitzer eines Landgutes, der deswegen mit
zu den Landtagen kommen durfte, während ein Ritter (miles)
ein Kriegsmann war, der meist fast seiner Forderung ein
Landgut als Lohn zur Verfügung bekam. Dadurch aber,
daß viele Vasallen in die Dienstmannschaft eines Fürsten
eintraten, hörte nach und nach der Unterschied auf, und,
indem man sie verallgemeinerte, wurde die Bezeichnung
Ritterschaft angewendet auf die abligen Vasallen der Ritter-
güter, wie man nun auch deren Väter so nannte. Die
letzteren nun waren entweder schreitfähige oder amtsfähige
Rittersgüter. Der Ursprung dieser schreitfähigen Begriffe ist
noch auf die alten Zeiten der Großschaften zurückzuführen und
hängt zusammen mit dem Aufgehoben zur Herrschaft. Solche
Landgüter nämlich, die nur vom Markgrafen oder Grafen
abgegeben werden konnten, waren schreitfähige. Daraus
hatten auch die Burggrafen das Recht, die freien Eingewesenen
ihres Burgbezirks zur Herrschaft anzunehmen. Als später diese
Burgbezirke zu Kreuzzügen und die Vertheilung von Anleuten wurden,
nannte man die Eingewesenen Anleuten. Der Unterschied
zwischen schreitfähigen und amtsfähigen ist besonders wichtig be-
züglich der Landtagsfähigkeit der Rittersgüterbesitzer; denn die schreit-
fähigen hatten das Recht, persönlich auf den Landtagen er-

scheinen zu können, während die Besizer amtsfähiger Ritter-
güter durch Abgeordnete (gewöhnlich 2 aus jedem Amte)
vertreten waren. Ueber die Landtagsfähigkeit von bürger-
lichen Besitzern schriftfähiger oder amtsfähiger Rittersgüter
läßt sich nichts Gewisses ermitteln. Durch kaiserliches Decret
vom 24. Juni 1329 (bestätigt 1356) war allerdings den
Bürgern in Meißen und Thüringen das Recht erteilt
worden, Ritterslehen erwerben zu können, es sie aber
damit auch das Recht erhielten, auf den Land-
tagen erscheinen zu dürfen, ist fraglich. Von der Ritterschaft
waren auf dem Landtage von 1445 im Ganzen 111 Ritter-
güterbesitzer zugegen. Aus dem Verzeichnisse ist nicht zu er-
sehen, wer Schriftfähige und wer Vertreter von Rittersgütern
ist. Endlich sind im mehrerwähnten Landtagsverzeichniß 37
Städte aufgeführt, die durch Abgeordnete, welche aus den
Stadtmagistraten gewählt wurden, vertreten waren.
Derartig war also die Zusammenfassung der sächsischen
Landtage seit 1438. Dies Bild erleidet aber im Laufe der
Zeit mannigfache Veränderungen, die wir in Kürze dar-
stellen wollen.
Zuerst wird von diesen Veränderungen die Geistlichkeit
betroffen. Durch die Reformation und die dadurch ver-
ursachte Säkularisirung von Bisthümern, Äbteien, Klöstern u.
s. w. fielen die Bischöfe, die Äbte und sonstigen Vertreter von
Klöstern weg, dagegen die Domcapitel, die ja nach und nach
ihren rein kirchlichen Charakter verloren, behielten ihre Ver-
tretung und zwar jetzt durch besondere Abgeordnete. In
Betracht kommen die drei Domcapitel der Erzdiözese Meißen
mit Wurzen, Merseburg und Naumburg mit Zeitz.
Seit dem Jahre 1552 finden sich auch Spuren einer
Einladung beider Universitäten Leipzig und Wittenberg zu
den Landtagen, während die weltliche Geistlichkeit durch
Abgeordnete vom Landtag 1557 an besetzt ist. Sie
schlossen sich zunächst den Geistlichen an und bildeten mit
diesen den Stand der Prälaten. Aber bald erhoben sich
Kampfreitigkeiten zwischen den Universitäten und den Grafen
und Herren, da letztere den Platz gleich nach der Geistlich-
keit für sich in Anspruch nahmen.
Durch kaiserliches Decret vom 19. April 1606 wurde
dahin entschieden, daß die Vertreter der Universitäten zwar
bei Eröffnung und beim Schluß des Landtags ihren Platz
nach den geistlichen Prälaten haben sollten, aber im Uebrigen
gewöhnliche Verhandlungen abzugeben hätten.
Im Laufe des XVII. Jahrhunderts völlig fast ein
niedriger Ansehens der Grafen und Herren an die Prälaten,
mit welchem sie hinfest die I. Classe oder Curie der land-
schaftlichen Vereinigung bildeten. Anfangs fand diese I. Curie
noch mit der Ritterschaft und den Städten in Verbindung,
indem die beiderseitige Mittheilung der Beschlüsse stattfand,
aber am Ende des XVII. Jahrhunderts löste diese Com-
munication vollständig auf, wodurch einerseits eine größere
Absonderung der I. Classe, andererseits ein lehreres Zusammen-
schließen der Ritterschaft und der Städte bewirkt wurde.
Diese Vereinigung der 2. und 3. Classe der Landstände
fand ihren Ausdruck in der Bildung von Ausschüssen
innerhalb dieser Curien. Schon im XV. Jahrhundert
kommen Abteilungen vor, die aber nicht bleiben waren.
Dann finden sich, verursacht durch die Fälschung der Ge-
schichte des Landtags, größere und kleinere Ausschüsse der
Ritterschaft, deren Aufgabe war, bestimmte Gegenstände einer
Berathung zu unterziehen und sie dann der allgemeinen
Ritterschaft vorzuliegen. Weiblichen Charakter hatten diese
Ausschüsse ebenfalls noch nicht. Endlich wurden am Anfange
des XVI. Jahrhunderts von der Ritterschaft zwei Depu-
tationen niedergesetzt, die erst der große und der kleine, später
(Ende des XVI. Jahrhunderts) der weitere und der engere
Ausschuss hießen. Beide waren bleibende Institutionen, wenn
auch ihre Mitglieder anfangs noch wechselten; denn auf jedem
Landtage wurden sie neu gewählt, und zwar wählte die ge-

Feuilleton.

Der geliebte Hochzeitsrock.

Humoreske von Graf Günther-Refenbagen.

Zu meiner Schande sei es bekannt: als ich an meinem
Hochzeits Morgen erstand, hatte ich einen mordwürdigen
Bogezimmer. Man wird es vielleicht unheimlich und un-
begreiflich finden, aber geliebte Dinge lassen sich leider nicht
rationalisieren, und so bleibt mir Jammer historisch
bestehen, wenngleich er schon lange verfliegen ist.
Ein jedes Ding an Erden hat bekanntlich auch seine Ur-
sache, so auch die Stimmung, in der ich mich an jenem
Morgen befand. Als ich mich verheiratet hatte, war mein erstes
Wort, als ich aus dem besten Willen nicht mehr schlief
konnte: „An spätestens vier Wochen wird geheiratet.“ Aber
schon früh meinte ich: „Nun, wenn Du nicht stirbst,
dann geht's nicht fehl.“ Hatte ich nach diesem weisen
Rath gehandelt, so wäre mit viel Ärger und Bedrängnis erspart
geblieben. Immer neue Hindernisse traten der Festigung
des Hochzeittages entgegen; Krankheit, Tod eines nahen
Verwandten, Trauer und was es sonst noch Unangenehmes
auf dieser Welt giebt. Endlich glaubten wir, beirathen zu
kann, da stellte es sich heraus, daß bei dem eingetragenen
Besuch am Gerichtshof des Grafen — ich war damals
noch Officier — ein Formfehler sich eingeschlichen habe. Das
Gericht kam zurück — wieder vergingen Wochen und endlich
wurde das existenzwichtige Wort gesprochen: „Morgen wird ge-
heiratet.“ Na, das mußte ja am Sonntag gefeiert werden
und so kam denn, was nach dem alten Wort kommen mußte:
„Auf Sonnenchein folgt Regen, auf Glück und Freud' —
Jammer und Weh.“
Am 11. Uhr Morgens trat der Bedienter zu mir ins
Zimmer und meldete, der Wagen, der mich zum Standesamt
fahren sollte, stünde vor der Thür. Ich sprang aus dem
Bett, ließ alles Wasser, dessen ich habhaft werden konnte,
über meine herrlichen Gliedermaßen, schlüpfte in die Uniform,
die mein Vorgesetzter mir entgegen hielt, trat anhaltend des

Aussees eine Flasche Bismarck Bier, sah fünf Minuten später
in dem frisch geschuldeten Wagen und eine halbe Stunde
später war ich nicht mehr ich, sondern der Mann meiner
Frau. Ich bitte dies richtig verstehen zu wollen und nicht
in dem gewöhnlichen Sinne, als ob ich fortan die Arbeit
gehabt hätte, von dem Gelde meiner Frau zu leben und auf
der ganzen weiten Welt nichts zu thun. Um Gottes
Willen nicht — aber das „Ja“, das ich früher gegeben,
war gegeben, als ich zum letzten Mal die Thür meiner
Jungfrauenwohnung — sie folgte mit Morgenlichter Auf-
bruch — hinter mich zumachte. Altes
was ich an Unselbstigkeit, galanten Abenteuer und sonstigen
Schlechtigkeiten auf dem Gewissen hatte, blieb hinter mir
liegen und als alter ego, neu erstanden wie ein Phönix aus
der Asche, ging ich aus meiner Klausur heraus.
Der standesamtlichen Trauung folgte das übliche Früh-
stück. Um 2 Uhr erhoben sich die Damen, um für die kirch-
liche Feier Toilette zu machen, und ich blieb allein in dem
mir zum Ankleiden überwießenen Zimmer im Hause meiner
Schwiegermutter zurück — ich war also streng genommen
schon Strohmännchen, bevor ich ordentlich verheiratet war,
denn ob die Frau verheiratet oder der Mann nicht heirathet
ist, bleibt sich doch ganz gleich.
Um ein Viertel nach 2 Uhr hatte ich mir meinen Diener
bestellt, der mir die neuen Uniformen bringen sollte. Mit
militärischer Pünktlichkeit trat er in mein Zimmer.
„Angehören“, befahl ich, „hole die Sachen herein.“
Aber der gute Franz machte ein sehr trauriges Gesicht
und sagte: „Der Neutnant, die Sachen sind immer noch
nicht angekommen.“
Um das ganze Unglück dieser Postkammer zu begreifen,
bedarf es einiger erläuternder Worte.
Ich hatte mir bei meinem Berliner Schneider für die
kirchliche Trauung einen neuen Vorbesatz bestellt und, um
ganz sicher zu sein, die Sachen rechtzeitig zu erhalten, so-
fortige Vorkaufzahlung verprochen. Doch erst seit über diese
im märchenhaft klingende Nachricht — Militärknecht
leben war von dem, was Andere ihnen schulden — hatte er
pünktliche Lieferung verprochen. Am Tage vor meiner Hoch-
zeit war ich über das Ausbleiben der Uniformen beunruhigt

worden und hatte telegraphisch angefragt: „Sachen treffen
rechtzeitig ein“, lautete die Antwort. Das aber beruhigte
mich nicht.
„Schon abgeschickt?“ fragte ich per Draht an.
„Nein, noch nicht“, lautete der Bescheid.
„Warum nicht?“ erkundigte ich mich.
„Weil noch nicht fertig“, kam es telegraphisch zurück.
Wenn ich mich recht entsinne, wechselte ich an diesem
Tag mit meinem Schneider schonungslos Telegramme
und veranlaßte dafür einen nicht unbeträchtlichen Theil des
mir von meinem guten Onkel für die Hochzeitsreise gespen-
deten Wamms.
Das letzte Telegramm brachte mir den Bescheid, daß die
Uniformen Abends um 8 Uhr als Eilgut von Berlin ab-
gehen und am nächsten Morgen um 11 Uhr in meinen
Händen sein würden.
Und nun war es gleich ein halb 3 Uhr und das Paket
war noch nicht da. Was nun, wenn es überhaupt nicht
kam? Für den Officier ist ganz genau der Anzug vorge-
schrieben, in dem er sich tragen lassen muß; ohne Stiefel,
Waffenrock, Capuletts, Schärpe und Pelz. Alles hatte ich
— nur keinen Waffenrock. Ich hatte alle meine Uniformen
bereits als Brautgut in meine neue Garnison, in die ich ver-
eignet worden war, geschickt, nur einen Leberock für die
standesamtliche Feier hatte ich zurückbehalten.
„Was nun?“ fragte ich Franz — der aber schüttelte nur
sein Haupt, da war er wenigstens sicher, seine Dummheit
zu sagen.
Ich gehet Franz, hier im Zimmer auf mich zu warten
und klopfe dann zu dem nächsten Posten und dem dem-
nächst nur eine kleine Viertelstunde entfernten Bahnhof. Dem
mir persönlich bekannten Postdirector und dem Stations-
vorsteher — ich hatte fünf Jahre in der Garnison meines
Vaters in Garnison gehalten — schilderte ich meine Noth.
Zurückkehrend hörten sie mir zu — aber ein Paket war für
mich nicht da. Aber es konnte noch kommen — um drei
Uhr fünfundzwanzig Minuten kam der Schnellzug von Berlin, der
wahrlich sicher das Paket mitbringen, und ich sollte es dann
sofort erhalten.
„Aber um halb vier Uhr muß ich ja schon in der Kirche

sein!“ jammerte ich; doch es ließ sich nichts ändern. Ich
bestellte am Bahnhof eine Droschke, die den Auftrag erhielt,
den Bahnhofsvorsteher, der im Voraus bestimmt wurde, mir das
Paket zu bringen, mit sich zu nehmen. Sollte der Gaul
unterwegs flüchten, so sollte der Besatz sofort aus dem
Wagen springen und sich lieber auf seine, als auf des Herrs
Weise verlassen. Für den Fall, daß auch ihm ein Unglück
zufiel, sollte ich ein Relais von Dienstleuten, die einander
das Paket zuwerfen sollten, der Besatz sollte es mir in die
Stube bringen.
Wie wieder ist mir die Zeit so langsam vergangen, wie
an diesem Nachmittage, da ich voll Angehens auf mein
hochzeitlich Gewand wartete.
Um drei Uhr fünfzehn Minuten rauschten meine Frau
und meine Schwiegermutter in mein Zimmer und waren auf
das Höchste erfreut, mich noch nicht angezogen zu finden, um
drei Uhr zwanzig hatte ich ihnen den Sachverhalt erklärt, um
drei Uhr fünfundzwanzig meldete der Diener, der Hochzeit-
wagen stünde vor der Thür und um drei Uhr siebenundzwanzig
klopfte der Dahabesitzer zu mir ins Zimmer mit der Meldung,
es sei kein Paket für mich angekommen!
Ich drückte dem Vater den versprochenen Lohn und das
Geld für den Kutscher in die Hand und fand dann vernichtet
auf einen Stuhl.
„Nehet Sit“, sprach ich zu meiner Frau, „die Güter
wollen es nicht, daß ich Dich heirathe. Als Officier muß
ich nicht nur standesamtlich, sondern auch kirchlich getraut
sein, wenn die Ehe Gültigkeit haben soll — kirchlich trauen
lassen kann ich mich aber nicht, weil ich keinen Rod habe,
folglich — quod erat demonstrandum — kann ich Dich über-
haupt nicht heirathen.“
Meine Frau brach in einen Thränenstrom aus und fiel
über mich auf den Hals, die ihre strengste Miene aufsetzte.
„Mein lieber Herr Schwiegermutter — ich glaube, der
Zeitpunkt ist zum Gehen schlecht gewählt — der Wagen
steht vor der Thür, der Pastor wartet in der Kirche, ich
bitte, daß Sie mich begleiten.“
Bergweilert rang ich die Hände: „Aber was soll ich denn
nun machen? Ich möchte nichts schlechter, als zu bei-